

RS Vwgh 1983/2/1 83/05/0002

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.02.1983

Index

L37153 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Niederösterreich

L81703 Baulärm Umgebungslärm Niederösterreich

L82000 Bauordnung

L82003 Bauordnung Niederösterreich

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

BauO NÖ 1976 §90;

BauRallg impl;

VVG §4;

1. VVG § 4 heute
2. VVG § 4 gültig ab 01.02.1991

Rechtssatz

Ausführungen zur Frage der Zulässigkeit einer Exekutionsführung gemäß§ 4 VVG 1950 in dem Fall, dass einem Abtragungsauftrag nicht zur Gänze entsprochen wurde (es waren nicht alle Mauern zur Gänze beseitigt).Ausführungen zur Frage der Zulässigkeit einer Exekutionsführung gemäß Paragraph 4, VVG 1950 in dem Fall, dass einem Abtragungsauftrag nicht zur Gänze entsprochen wurde (es waren nicht alle Mauern zur Gänze beseitigt).

Schlagworte

Baupolizei Vollstreckung Kosten BauRallg10

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1983:1983050002.X01

Im RIS seit

02.07.2004

Zuletzt aktualisiert am

05.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at